

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 25. März 2004

Nr. 3/2004 – 14. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Pinnow, Schöneberg und Welsebruch

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I. 1 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin
2. Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe Mark Landin
3. Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
4. Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
5. Satzung der Gemeinde Schöneberg zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern, Baumschutzsatzung
6. Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Schönermark der Gemeinde Mark Landin
7. Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnungen 2002 der amtsangehörigen Gemeinden

I. 2 SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

1. Informationen aus den Gemeindevertretersitzungen
Mark Landin vom 04. 03. 2004
Pinnow vom 16. 02. 2004
Schöneberg vom 19. 02. 2004

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

II. Nichtamtlicher Teil

1. 10. Seniorensportfest der Uckermark

ENDE DES NICHTAMTLICHEN TEILS

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S. 226) und der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) hat die Gemeindevertretung Mark Landin in der Sitzung am 04.03.2004 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin gilt für den Friedhof **Niederlandin im OT Landin** und für die **Trauerhallen in Niederlandin und Hohenlandin**.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof in Niederlandin ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung im Eigentum der Gemeinde Mark Landin.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Mark Landin waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Der Friedhof steht allen Einwohnern der Gemeinde Mark Landin im gleichen Umfang und unter gleichen Bedingungen mit ihren Einrichtungen zur Verfügung und dient der Erdbestattung sowie Beisetzung von Urnen.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Mark Landin in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Mark Landin auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem aufgehobenen oder außer Dienst gestellten Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Es werden keine Öffnungszeiten festgelegt.
- (2) Die Gemeinde Mark Landin kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Die Untersagung ist 1 Monat vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist eine Ruhestätte. Besucher und die auf dem Friedhof Beschäftigten haben sich der Bedeutung und Würde dieses Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Das Befahren des Friedhofes mit motorbetriebenen Fahrzeugen, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung vorliegt (Rollstühle ausgenommen) sowie das Radfahren
 - b) Das Freilassen von Hunden. Hunde sind an der Leine zu führen und der Kontakt zu Grabstellen ist auszuschließen.
 - c) Das Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Behälter und Plätze.
 - d) Das unberechtigte Betreten von Grabstätten, sowie das Beschmutzen oder Beschädigen von Anlagen.
 - e) Das Verschmutzen von Wasserzapfstellen.
 - f) Das Lärmen, Spielen und sonstiges störendes Verhalten.
 - g) In der Nähe stattfindender Beerdigungen gewerbliche Arbeiten zu verrichten.
 - h) Das Anbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
 - i) Das Verteilen von Druckschriften sowie die Durchführung von Sammlungen.
 - j) Das widerrechtliche Entfernen von Blumen und Gewächsen von Grabstätten.
 - k) Konservendosen, Flaschen oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Im Interesse der Würde des Ortes entsprechenden Friedhofsgestaltung dürfen alle gewerblichen Arbeiten auf dem Fried-

hof nur von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die im Besitz einer von der Gemeinde auf jederzeitigen Widerruf erteilten Genehmigung sind.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und der Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Beisetzungen sind untersagt. Die Gemeinde kann Verlagerungen der Zeiten nach Satz 1 zulassen und genehmigen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden.
Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Bei einer Überführung muss der für die Beerdigung vorgesehene Sarg verwendet werden.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte ausgehoben und wieder verfüllt.
Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt 1,80 m, von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Bei Wiederbelegungen hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher zu entfernen.
Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.
(2) Ruhezeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen eine Grabstätte nicht wiederbelegt werden darf. Die Ruhezeit ist eine Mindestfrist, die nicht unterschritten werden darf.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Gemeinde vor Ablauf der Ruhefrist nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.
(3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
(4) Die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern ist unzulässig.
(5) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.
(6) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
(7) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und kann sich eines Dritten bedienen.
(8) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
(9) Umbettungen sind kostenpflichtig. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, der Gemeinde Mark Landin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Grabstätten werden auf Antrag vergeben.
(3) Grabstätten werden unterschieden in
a) Wahlgrabstätten
b) Urnenwahlgrabstätten
c) Anonyme Urnenreihengrabstätten
d) Ehrengrabstätten
(4) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist gebührenpflichtig.
Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, mit den Abmessungen von 2,10 m x 1,20 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte können auf Antrag verliehen werden.
(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag (schriftlich) und nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich, wenn die Gemeinde einem Wiedererwerb zustimmt.
(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Grab- und Nutzungsurkunde.
(5) Wurde das Nutzungsrecht einer Doppel-Grabstätte erworben und ist die Liegezeit eines Ehepartners des Nutzungsberechtigten bereits abgelaufen, besteht die Möglichkeit, die gesamte Doppel-Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren neu zu erwerben. Diese Doppel-Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.

tigten bereits abgelaufen, besteht die Möglichkeit, die gesamte Doppel-Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren neu zu erwerben. Diese Doppel-Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.

- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von 6 Monaten, hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, ob die Wahlgrabstätte nachgekauft oder eingeebnet wird. Nachkauf und Einebnung regelt die Friedhofsgebührensatzung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.
(7) Eine Wahlgrabstätte darf nur dann wiederbelegt werden, wenn die Ruhezeit von 20 Jahren abgelaufen ist, Ausnahme: Urnenbeisetzung auf Wahlgrabstätten
Wird eine Urne auf einer Wahlgrabstätte beigesetzt, für die bereits Nutzungsrecht besteht, die Ruhezeit aber noch nicht abgelaufen ist, muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neu beginnenden Ruhezeit wieder erworben werden. Auf einer Wahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) auf den überlebenden Ehegatten
b) auf die Kinder
c) auf die Stiefkinder
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
e) auf die Eltern
f) auf die vollbürtigen Geschwister
g) auf die Stiefgeschwister
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
a) Urnenwahlgrabstätten
b) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
c) Wahlgrabstätten (Aufbettung)
(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Auf einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden. Die Abmessungen für Urnenwahlgrabstätten sind gleich zu setzen mit einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen.
(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
(4) Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage gem. § 14 (1) Buchstabe b) besteht ohne individuelle Kennzeichnung. Auf der Anlage befindet sich ein Gedenkstein. An diesem werden Blumen oder Gebinde abgelegt. Der Würde dieser Anlage entsprechend muss darauf geachtet werden, dass das Betreten nur zur Ablage von Blumen und Gebinden gestattet ist. Dafür wird der Weg zum Gedenkstein benutzt.

§ 15 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege

§ 16 Gestaltung, Herrichtung und Pflege

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise dauernd gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten.

- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (5) Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form von Pflanzbeeten. Verwelkter Grabschmuck (Blumen, Kränze) sind vom Nutzungsberechtigten an den dafür eingerichteten Plätzen abzulegen.
- (6) Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten.
- (7) Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstellung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet.
- (8) Feldsteine und Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind untersagt.
- (9) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
- (10) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes einer Grabstätte ist diese vom Nutzungsberechtigten einzuebnen und abzuräumen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Er kann sich eines Dritten bedienen.

§ 17 Einebnungen

- (1) Grabstätten werden nach Ablauf der Nutzungsdauer (Ruhezeit) eingeebnet.
Kommt der Nutzungsberechtigte seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Ersatzvorkehrung durchführen auf Kosten des Nutzungsberechtigten.
- (2) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 18 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstelle entschädigungslos
 - a) abräumen, einebnen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen,

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Grabmale

- (1) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen, einschließlich der Einfassungen, sind nur zugelassene Steinmetze berechtigt.
- (2) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale sind vom Nutzungsberechtigten dauernd im verkehrssicheren Zustand zu halten, d.h. zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.
- (5) Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf dem Friedhof auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.

- (6) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (7) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, werden durch die Gemeinde umgelegt. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht. Aufwendungen diesbezüglich hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (8) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden schuldhaft verursachten Schaden, der anderen Personen durch Umfallen der Grabmale oder durch Umstürzen von Teilen dieser entsteht.
- (9) Die Entfernung von Grabmalen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten, er hat dies auf seine Kosten durchzuführen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 20 Benutzung der Leichenhalle/Trauerfeierhalle

- (1) Die Leichenhalle/Trauerfeierhalle auf den Friedhöfen dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in der Leichenhalle noch einmal sehen (Abschiednahme). Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerfeierhalle ist gebührenpflichtig, näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 21 Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab abgehalten werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 3 a-k dem Verhalten auf dem Friedhof
 2. § 6 Abs. 5 der Beachtung von Regelungen der Friedhofssatzung
 3. § 6 Abs. 6 den gewerbl. Arbeiten innerhalb der Öffnungszeiten
 4. § 6 Abs. 7 der Lagerung von Material an genehmigten Stellen
 5. § 16 Abs. 1 gärtnerischer Gestaltung und Unterhaltung
 6. § 16 Abs. 3 der Bepflanzung der Grabstätten
 7. § 16 Abs. 4 der Anpassung an den Gesamtcharakter und Würde des Friedhofes
 8. § 16 Abs. 5 dem Anlegen von Pflanzbeeten, Ablage von verwelkten Blumen außerhalb vorhandener Plätze
 9. § 16 Abs. 6 Trennung von Abfällen
 10. § 16 Abs. 7 Grabflächen betoniert, Gruften herrichtet und Metalleinfassungen aufstellt
 11. § 18 Abs. 1 Satz 1 ordnungsgemäßem Herrichten und Pflege von Gräbern
 12. § 19 Abs. 1 der Aufstellung von Grabmalen nur durch zugelassene Steinmetze
 13. § 19 Abs. 2 der Befestigung und Fundamentierung von Grabmalen nach anerkannten Regeln des Handwerks und dauernde Standfestigkeit
 14. § 19 Abs. 3 der dauernd in verkehrssicherem Zustand zu haltenden Grabmale
 15. § 19 Abs. 4 der Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, unverzüglich erforderliche Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet ist
 20. § 19 Abs. 8 schuldhaft verursachter Schäden durch Umfallen von Grabmalen
 handelt, oder einer erteilten vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Amtsdirektor.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach der bisherigen Satzung vom 13.3.2002.

§ 24

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 25

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes in Niederlandin und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofssatzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Pinnow, den 08.03.2004

Detlef Krause

Amtsleiter des Amtes Oder-Welse

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Mark Landin

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I Bbg. S. 298) und §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.6.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 295 bis 297) und § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin hat die Gemeindevertretung Mark Landin in der Sitzung am 04.03.2004 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Mark Landin beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Niederlandin im OT Landin und der Trauerhallen in Niederlandin und Hohenlandin werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhalle erfolgt.
(2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabstellengebühren

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Niederlandin
- | | | |
|---|-----------------------|-----------------|
| a) Wahlgrabstelle | | |
| je Grab für 20 Jahre | 417,00 EUR/Grabstelle | |
| aa) Doppelgrab | 834,00 EUR/Doppelgrab | |
| b) Urnengrabstelle wird mit einer Wahlgrabstelle gleichgesetzt | 417,00 EUR/ | Urnengrabstelle |
| c) Aufbettung bis maximal 4 Urnen auf ein bestelltes Grab für 20 Jahre | 52,50 EUR/Aufbettung | |
| d) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren besteht ein Nachkaufsrecht von weiteren Jahren | 21,00 EUR/ | Grab und Jahr |
| e) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre | 167,00 EUR/Urnengrab | |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf dem Friedhof in Niederlandin betragen 7,50 EUR/Grabstelle u. Jahr

§ 6

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.
(2) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
(3) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

§ 7

Trauerhallengebühr

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Niederlandin und Hohenlandin betragen 58,00 EUR/Trauerfall

§ 8

Sonderleistungen

- (1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 9

Inkrafttreten

- Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Pinnow, den 08.03.2004

Detlef Krause

Amtsleiter des Amtes Oder-Welse

Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298), § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von Pflichten Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 295) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch

Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 295 bis 297) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in der Sitzung am 04.03.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 31 ff der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ den Verbänden die Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Form von Geldleistungen.
- (3) Die Gemeinde legt gemäß § 80 Abs. 1 und 2 des Bbg. Wassergesetzes die von ihr an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeiträge durch Gebühren um.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten von den der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke der Gemeinde kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist. Dieser schuldet die Gebühr für das ganze Jahr.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter (qm) aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt kalenderjährlich 0,001 Euro je Quadratmeter der nach § 4 (1) ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres und wird als Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. August des Jahres fällig.
- (3) Bei erstmaliger Veranlagung und Veränderung der Veranlagung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr wird durch Bescheid der Gemeinde von dem Gebührensschuldner angefordert. Die Festsetzung mit ergangenen Bescheid gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid mit geänderter Festsetzung ergeht.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Pinnow, den 09.03.2004

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) wird hiermit gemäß § 13 der Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse vom 03.06.1999 in der derzeit gültigen Fassung die Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnungen des Haushaltsjahres 2002 bekannt gemacht. Durch nachfolgende Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden sowie des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse wurde in entsprechenden Sitzungen die geprüften Jahresrechnungen 2002 beschlossen und die Entlastung des Amtsdirektor erteilt.

Gemeinde:	Beschluss- Nr.	Sitzung am
1. Berkholz/Mey.	8/2004	05.02.2004
2. Mark Landin	6/2004	22.01.2004
3. Pinnow	7/2004	12.02.2004
4. Schöneberg	55/2003	17.12.2003
5. Welsebruch und Schönow	13/2004	29.01.2004
6. Amt Oder-Welse	28/2003	16.12.2003

Während der Sprechzeiten des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow, Zimmer 2, Kämmeri, liegen die Jahresrechnungen und Beschlussunterlagen für jedermann zur Einsicht aus.

Pinnow, den 16.02.2004

Detlef Krause
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 295) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 295-297) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in der Sitzung am 19.02.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 31 ff der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ den Verbänden die Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haus-

haltensführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Form von Geldleistungen.

- (3) Die Gemeinde legt gemäß § 80 Abs. 2 des Bbg. Wassergesetzes die von ihr an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeiträge durch Gebühren um.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten von den der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke der Gemeinde kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist. Dieser schuldet die Gebühr für das ganze Jahr.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter (qm) aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt kalenderjährlich 0,001 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres und wird als Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. August des Jahres fällig.
- (3) Bei erstmaliger Veranlagung und Veränderung der Veranlagung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr wird durch Bescheid der Gemeinde von dem Gebührensschuldner jährlich angefordert. Die Festsetzung mit ergangenem Bescheid gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Pinnow, den 23.02.2004

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

Satzung der Gemeinde Schöneberg zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern - Baumschutzsatzung-

Auf Grund § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) i.V.m. § 5, Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, S. 298, 303),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 19.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Schöneberg.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
 2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm.
 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
 4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenanatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
 5. Hecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe.
 6. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen insbesondere als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
- a) intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen,
 - b) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
 - c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.
- (4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 31 und § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 32 und § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 5. das Ausbringen von Herbiziden.

- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 2. die Behandlung von Wunden,
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes sowie
 5. der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amtsdirektor unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Der Amtsdirektor hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Es kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Der Amtsdirektor kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen sind beim Amtsdirektor schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Das Amt/ die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum-, Hecken- und Strauchbestand verlangen.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten

Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der für den Baumschutz zuständigen Behörde zuzuleiten.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die zuständige Baumschutzbehörde zu richten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1 : 3 beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 gestützt wird. Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.
- (3) Die Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entfällt, wenn es sich um Wald handelt und ein Ausgleich nach § 8 Abs. 3 oder 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg festgesetzt wird.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber dem Amtsdirektor die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefällten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage treten die Baumschutzsatzungen der ehemals selbstständigen Gemeinde Felchow vom 07.02.2000 und der ehemals selbstständigen Gemeinde Flemisdorf vom 22.10.1997 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt gemäß § 77 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes im Geltungsbereich dieser Satzung die Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GB. I S. 372), geändert durch Verordnung vom 21.07.2000 (GVBl. II/00 S. 25 1), außer Kraft.

Pinnow, den 12.03.2004

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

Einladung zur Neuwahl des Ortsbeirats des Ortsteils Schönermark der Gemeinde Mark Landin am 20.04.2004

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 17.02.2004

Gemäß § 2 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Mark Landin ist für den Ortsteil Schönermark ein Ortsbeirat entsprechend der Gemeindeordnung in der Bürgerversammlung zu wählen.

I. Wahltermin/Einladung

Die Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Schönermark findet am

**Dienstag, dem 20. April 2004, ab 19.00 Uhr
im Saal der ehemaligen Gaststätte,
Am Dorfanger 17
in Schönermark**

mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den ehrenamtlichen Bürgermeister als Versammlungsleiter
2. Feststellung der Zahl und Wahlberechtigung der anwesenden Bürger
3. Entscheidung des Versammlungsleiters, anhand der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten ob Wahl durchgeführt wird
4. Benennung der Mitglieder des Wahlvorstandes aus den Reihen der anwesenden Wahlberechtigten durch den Versammlungsleiter
5. Bekanntgabe der Bewerber für die Wahl zum Ortsbeirat
6. Durchführung der Wahl
7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand
8. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl durch den Versammlungsleiter
9. Beendigung der Sitzung
Jeder wahlberechtigte Bürger des Ortsteils Schönermark der Gemeinde Mark Landin wird hiermit zu dieser Wahlveranstaltung eingeladen.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Kandidaten, die sich für die Wahl zum Ortsbeirat zur Verfügung stellen, können bis zum Tag vor der Wahl, **Montag, den 19.04.2004, 12.00 Uhr** ihre Kandidatur formlos, aber schriftlich erklären. Die Erklärung ist bis zu diesem Termin beim Amtdirektor einzureichen. Unterstützungsunterschriften müssen nicht beigebracht werden.

Ich fordere alle Wahlberechtigten auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen.

Ergänzend hierzu weise ich auf folgendes hin:

1. Wahlgebiet/Wahlkreis

Wahlgebiet ist für die Wahl des Ortsbeirates das Gebiet

des Ortsteils Schönermark. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates

Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

3. Wahlberechtigung

An der Wahl können nur Bürger teilnehmen, die in dem Ortsteil nach den §§ 8 und 9 BbgKWahlG wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigung wird am Abend der Bürgerversammlung anhand der Angaben im Personalausweis geprüft.

Bürger, die i. S. d. § 10 BbgKWahlG, die ihren ersten Wohnsitz nicht am Ort der Nebenwohnung haben, können bis zum Tag vor der Bürgerversammlung bei der Meldebehörde des Amtes Oder-Welse zu den Öffnungszeiten erklären, dass sie am Ort der Nebenwohnung im Ortsteil ihren Hauptwohnsitz haben.

4. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 20.04.2004 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben

Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

5. Regelungen zur Durchführung der Wahl

- 5.1 Die Wahl zum Ortsbeirat kann durchgeführt werden, wenn mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Bürger des Ortsteils anwesend sind. Zur Ermittlung dieser Größe wird durch die Meldebehörde am Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr die Anzahl der wahlberechtigten Personen des Ortsteils festgestellt und beurkundet.
- 5.2 Die Wahl zum Ortsbeirat ist grundsätzlich geheim durchzuführen. Eine Ausnahme ist dann zulässig, wenn alle anwesenden wahlberechtigten Bürger einstimmig eine nicht geheime Wahl beschließen.
- 5.3 Jeder Wähler hat drei Stimmen, soweit mindestens drei Kandidaten zur Verfügung stehen.
Stehen nur zwei Kandidaten zur Verfügung, vermindert sich für jeden Wähler die Anzahl der Stimmen auf Zwei.
Der Wähler kann jedem Kandidaten nur eine Stimme geben. Eine Kumulierung von Stimmen auf Wähler ist nicht zulässig. Er kann aber auch weniger als drei Stimmen vergeben, in diesem Fall wird die nicht abgegebene Stimme als ungültige Stimme gezählt.
- 5.4 Gewählt sind die drei Bewerber oder zwei Bewerber, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen müssen mindestens 10 vom Hundert der anwesenden Wahlberechtigten entsprechen.
Erreicht von den drei Bewerbern mit den meisten Stimmen ein Bewerber diese Mindestanzahl von Stimmen nicht, werden nur zwei Sitze des Ortsbeirates besetzt. Erreicht keiner der Bewerber die erforderliche Mindestanzahl von Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ehrenamtlichen Bürgermeister zu ziehende Los.

6. Wahl des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbeirat Schönermark wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter. Der Ortsbürgermeister ist zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates. Er wird auf der ersten konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates gewählt.

Wahlleiterin für die
Gemeinden des Amtes Oder-Welse

Simone Hein

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus 2. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 04.03.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 21/2004 Feststellungsbeschluss zur Dorfentwicklungsplanung der Gemeinde Mark Landin, Ortsteil Landin, Teil Niederlandin
- 11/2004 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Mark Landin
- 16/2004 Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin
- 17/2004 Kalkulation der Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Niederlandin und der Trauerhallen
- 18/2004 Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und der Trauerhallen der Gemeinde Mark Landin
- 19/2004 Gebührenkalkulation für die Festlegung des Höchstbetrages der Benutzungsgebühr gem. § 10 (6) der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte und in Kindertagespflegestellen ab Festsetzung der vorläufigen Benutzungsgebühren ab dem Jahr 2004
- 3/2004 Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
- 12/2004 Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung vom 26.10.2003
- 13/2004 Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister vom 26.10.2003
- 14/2004 Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Grünow vom 26.10.2003
- 20/2004 Befreiung des Amtsdirektors vom Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 BGB für die 5. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Amtes Oder-Welse
- 15/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 1910/2003

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 22/2004 Aufhebung der Beschluss-Nr. 05/2004 der Gemeinde Mark Landin „Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem Kita-Gesetz zwischen dem Landkreis Uckermark und den kreisangehörigen Gemeinden ab 01.01.2004“

Information aus 2. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 16.02.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 13/2004 Personalangelegenheit Kita
- 15/2004 Personalangelegenheit Kita

Information aus 1. Sitzung der der Gemeindevertretung Schöneberg vom 19.02.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2004 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Schöneberg
- 2/2004 Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
- 3/2004 Satzung der Gemeinde Schöneberg zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern - Baumschutzsatzung
- 4/2004 5. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung des Amtes Oder-Welse vom 15.06.1992
- 6/2004 Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister vom 26.10.03
- 7/2004 Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung vom 26.10.2003
- 8/2004 Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Felchow vom 26.10.2003
- 9/2004 Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Flemisdorf vom 26.10.2003
- 10/2004 Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Schöneberg vom 26.10.2003
- 11/2004 Erhöhung des privatrechtlichen Entgeltes für die Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten im OT Felchow und im OT Schöneberg der Gemeinde Schöneberg durch Dritte.

Festgelegt wurde:

Räume	neu
<u>Kulturhaus OT Schöneberg</u>	
Saal	80,00 EUR/Tag
Raum (ehem. Gaststätte)	35,00 EUR/Tag
<u>OT Stützkow</u>	
Dorfclub „Petri Heil“	35,00 EUR/Tag
<u>Schloss Felchow</u>	
Saal, Raum 102/103/101	80,00 EUR/Tag
(bei Nutzung der Bestuhlung d. Kaminzimmers und der Küche)	
Kaminzimmer, Raum 104/105	50,00 EUR/Tag
Dorfverein, Raum 114	10,00 EUR/Tag

Bei gewerblicher Vermietung der o. g. Räumlichkeiten wird die doppelte Nutzungsgebühr erhoben.

- 13/2004 Gemeindliches Einvernehmen für das Bauvorhaben „Errichtung eines Satteldach-Carport mit integriertem Schuppen“ auf dem Flurstück 84/2 in der Flur 9 der Gemarkung Schöneberg
- 14/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 1960/2003
- 15/2004 Zustimmungserklärung zur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für die Rekonstruktion des Oderdeiches in der Flur 7, Flurstück 125 der Gemarkung Schöneberg

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum: Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow
Telefon: (03 33 35) 7 19 20